



28.04.2016

Wichtige neue Entscheidung

Fahrerlaubnisrecht: Konsiliaruntersuchungen im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung

§ 11 Abs. 5, 6 FeV, Nr. 6a der Anlage 4a zur FeV, Absatz 2 Nr. 2 b der Anlage 14 zur FeV

Ärztliches Gutachten

Konsiliaruntersuchung im Hinblick auf die psychophysische Leistungsfähigkeit

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.03.2016, Az. 11 ZB 15.2700

Orientierungssätze der LAB:

1. Die Frage nach der psychophysischen Leistungsfähigkeit erfordert neben einer ärztlichen Untersuchung eine psychologische Bewertung, da psychologische Testverfahren durchzuführen und ggf. auch Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen sind. Diese Abklärung erfolgt im Rahmen der Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und bedingt damit auch einen entsprechenden Gutachtensauftrag.
2. Findet eine Konsiliaruntersuchung statt, so muss sich aus dem Gutachten auch ergeben, wer die Untersuchung aufgrund welcher Qualifikation durchgeführt hat.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

In einer für (positive) Zulassungsbeschlüsse recht ausführlichen Begründung macht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) auf einige Grundsätze im Rahmen von Konsiliaruntersuchungen aufmerksam.

Von der Klägerin war die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens verlangt worden. Bei der Erstellung ließ die begutachtende Fachärztin einer Begutachtungsstelle für Fahreignung innerhäuslich eine Konsiliaruntersuchung in Bezug auf die psychophysische Leistungsfähigkeit (Informationsaufnahme, Informationsverarbeitung, motorische Reaktion) durchführen. Im Gutachten wurden die Tests und deren Ergebnis referiert und die fehlende Fahreignung auf die sich sonach fehlenden (ausfallartigen) kognitiven Fähigkeiten gestützt.

Der Umstand, dass die Fachärztin ihren Gutachtensauftrag überschritten hatte (vgl. Orientierungssatz 1), war vorliegend angesichts der tatsächlichen Vorlage des Gutachtens durch die Klägerin nicht von Bedeutung. Problematisch erscheint dem BayVGH allerdings, dass sich im Gutachten keine Angaben zur Person dessen, der die Konsiliaruntersuchung durchgeführt hat (Namen und Qualifikation), finden. Die psychologische Bewertung der Tests erfordere hierbei eine Qualifikation nach Absatz 2 Nr. 2 b der Anlage 14 zur FeV. Nicht festgestanden hatte auch, ob die konsultierte Person ihren Befund im Original dem Gutachter vorgelegt hatte (Nr. 6 a der Anlage 4a zur FeV); ein solches Erfordernis besteht allerdings offensichtlich dann nicht, wenn eine nach außen hin zutage tretende „Mitzeichnung“ des Gutachtens vorliegt.

Niese
Oberlandesanwalt

11 ZB 15.2700
M 6a K 15.2592



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16. Oktober 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Geist

ohne mündliche Verhandlung am **22. März 2016**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Berufung wird zugelassen, weil die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- II. Der Streitwert wird vorläufig auf 12.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Frage nach der psychophysischen Leistungsfähigkeit (vgl. auch Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV) erfordert neben einer ärztlichen Untersuchung eine psychologische Bewertung, da psychologische Testverfahren durchzuführen und ggf. auch Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen sind (vgl. VGH BW, U.v. 11.8.2015 – 10 S 444/14 – juris Rn. 35; Nr. 2.5 der Begutachtungsleitlinien zur Krafftfahreignung; Beurteilungskriterien - Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie/Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin, 3. Aufl. 2013, Nr. 8.2.1), wie auch in der streitgegenständlichen Gutachtensanordnung vom 25. März 2015 erkannt wird (vgl. dort S. 4 Nr. 3 Satz 2). Ein Gutachten einer Fachärztin für Innere Medizin ist dafür nicht ausreichend, wie auch diese erkannt hat. Deshalb hat sie – allerdings ohne hierzu beauftragt zu sein (vgl. S. 2 Nr. 3 Satz 2 des Begutachtungsauftrags vom 30. März 2015 mit der dortigen Anheimgabe, ggf. ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu empfehlen) – eine „Konsiliaruntersuchung“ zu den psychologischen Testverfahren veranlasst. Auch wenn das Ergebnis, wie der Kläger einräumt, eindeutig ist, und ein aus einem vom Betroffenen der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegten Gutachten sich ergebender Fahreignungsmangel nach der Rechtsprechung des Senats und des Bundesverwaltungsgerichts unabhängig von Inhalt und Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung „verwertbar“ ist und daher von der Fahrerlaubnisbehörde nicht ignoriert werden kann, reicht die Mitteilung der Ergebnisse der hier durchgeführten Konsiliaruntersuchung wohl nicht für die streitgegenständliche Fahrerlaubnisentziehung, da sich aus dem Gutachten nicht ergibt, wer die Konsiliaruntersuchung durchgeführt hat. Das Gutachten verweist (S. 7 Mitte) nur allgemein darauf, dass sich das Gutachten „auf die ggf. durchgeführte konsiliarische testpsychologische Untersuchung in unserer Begutachtungsstelle für Fahreignung“ stütze.

- 2 Nach Nr. 6 Buchst. a der Anlage 4a zur FeV müssen beige stellte Befunde, die bei der Fahreignungsbegutachtung berücksichtigt werden, im Original vorliegen und vom Aussteller unterzeichnet sein. Der Aussteller muss die Anforderungen des Absatzes (2) Nr. 2 Buchst. b der Anlage 14 zur FeV erfüllen. Das ergibt sich aus dem Gutachten vom 8. Mai 2015 nicht.

3

Belehrung

- 4 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die einschlägigen, jeweils geltenden Vorschriften Bezug genommen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

5

Dr. Borgmann

Stadlöder

Geist